

VIRUS

Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin

Band 19

Schwerpunkt: Objekte als Quellen der Medizingeschichte

Herausgegeben von

Fritz Dross, Elisabeth Lobenwein, Marion Ruisinger,
Alois Unterkircher

für den Verein für Sozialgeschichte der Medizin

Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2020



Elisabeth Dietrich-Daum, Innsbruck (Rez.)

**Beat GNÄDINGER / Verena ROTHENBÜHLER, Hg.,
Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981**
(Zürich 2018: Chronos), 286 S., 23 Abb. s./w. und 46 Farbabb.,
CHF 38,00 / EUR 38,00.
ISBN 978-3-0340-1478-6

Die Forschungsanstrengungen zur Geschichte von Fürsorge und Zwangsunterbringung in der Schweiz des späten 19. und des 20. Jahrhunderts sind beachtlich und werden in der deutschsprachigen Forschungslandschaft interessiert verfolgt. Initial für den seit circa 2010 zu beobachtenden Forschungsschub waren – so gibt das Vorwort preis – Initiativen von Politikerinnen, insbesondere jene der Bundesrätinnen Eveline Widmer-Schlumpf und Simonetta Sommaruga, die sich 2010 bzw. 2013 bei den Opfern der administrativen Versorgung für das erfahrene Unrecht öffentlich entschuldigten. Als Reaktion darauf, aber auch infolge des jahrelangen Drucks Betroffener, einzelner Politiker*innen und erster wissenschaftlicher Befassungen, berief der Bundesrat 2013 endlich einen Runder Tisch ein, der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen, Vertreter*innen der Betroffenenorganisationen und der Behörden sowie jener Organisationen zusammenbrachte, die den Massnahmenvollzug unterstützt hatten. Es war Ziel, konkrete Empfehlungen vorzulegen, wie die Schweiz künftig mit dem Thema verfahren solle. Neben Entschädigungen, dem Recht auf Akteneinsicht und der systematischen Sichtung der Akten setzte der Runde Tisch „breite wissenschaftliche Forschungen“ (S. 12) auf seine Liste der Empfehlungen. 2014 folgte dieser Beschäftigung das *Bundesgesetz über Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen* (S. 19), auf dessen Grundlage die Arbeit der anschließend vom Bund eingesetzten *Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen* (UEK) 2015 beginnen konnte. Der Fokus der UEK war auf administrativ versorgte Menschen gerichtet, Fremdplatzierungen und andere Formen fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen blieben noch unberücksichtigt.¹ 2017 ersetzte das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* (S. 13) das oben genannte Bundesgesetz aus dem Jahr 2014 und gab den Startschuss für die Auflage des Nationalen Forschungsprogramms Nr. 76: *Fürsorge und Zwang* des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), das mit 18 Mio. CHF dotiert ist und für die Dauer von 5 Jahren 27 Forschungsprojekte finanziert.² Diese NFP-Projekte sollen „Merkmale, Mechanismen und Wirkungsweisen“ der Schweizer Fürsorgepolitik analysieren, „integritätsverletzende bzw. -fördernde Fürsorgepraxen“ identifizieren und die Auswirkungen auf Betroffene in den verschiedensten Fürsorgekontexten benennen.³ Mit den Ergebnissen ist 2024 zu rechnen.

1 Die Arbeit der UEK wurde 2019 abgeschlossen. Vgl. dazu die Ergebnisse auf der sehr informativen Homepage der UEK, online unter: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite> (letzter Zugriff: 04.02.2020).

2 Vgl. dazu online unter: <http://www.nfp76.ch/de> (letzter Zugriff: 04.02.2020).

3 Ebd.

Neben diesen zwei nationalen Forschungsinitiativen, der UEK und dem NFP 76 des SNF, waren und sind es aber auch zahlreiche Einzelprojekte, kommunale und kantonale, von Institutionen veranlasste oder von Einzelforscher*innen initiierte Film- und Buchprojekte, die diese Forschungskonjunktur in der Schweiz anstießen und seit Jahren tragen (S. 11 exemplarisch aufgezählt). Diese zum Teil schon vor der breiten öffentlichen Thematisierung, insbesondere vor dem Aufgreifen der Thematik im National- und Ständerat 2010, unternommenen Forschungen werden in der Einleitung auch gewürdigt, wenn auch nur in den Fußnoten (Fn. 9, S. 65).

Der von den Zürcher Staatsarchivar*innen Beat Gnädinger und Verena Rothenbühler 2018 publizierte Sammelband gehört in die Gruppe der kantonalen Initiativen (S. 8), in diesem Fall verdankt sich das Projekt der Förderung des Regierungsrats des Kantons Zürich, der es 2016 in Auftrag gab. Das Buch soll, so in der Einleitung, „einzelne Aspekte der Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen anhand von Zürcher Quellen näher beleuchten“ (S. 14) und damit die Basis für künftige Forschungen festigen. Neben Geleitwort, einer instruktiven Einleitung und den üblichen Regularien beinhaltet der Band vier Aufsätze, die durch Schrift- und Bildquellen, Grafiken und Karten ergänzt werden. Bereichert wird der Band durch die Integration von Einzelgeschichten von Betroffenen. Es sind dies Selbstzeugnisse von Menschen, die sich zwischen 2016 und 2018 im Staatsarchiv Zürich bei der Suche nach den eigenen Akten begleiten ließen und in ihren Texten eine andere, persönliche Sicht auf das Geschehene eröffnen.

Vier umfangreiche Beiträge bilden den Kern des Sammelbandes. Sie fokussieren zentrale Fragen der Forschung in diesem Bereich und sind trotz des regionalen Zuschnitts sowohl für die Schweizer „Versorgungs-“Geschichte bis 1981 von Relevanz, als auch für eine gemeinsame Geschichte von Fürsorge und Zwang in Europa: es geht um rechtliche, strukturelle, ökonomische und medizinethische Fragen.

Der erste Beitrag (S. 19–74) der Philosophin und Juristin an der Universität Zürich, Birgit Christensen, stellt die „rechtlichen Grundlagen der administrativen Anstaltsversorgung und der fürsorglichen Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich“ der Jahre 1879 bis 1981 in den Mittelpunkt. Im Detail beschreibt sie die ineinandergreifenden Regulative nationaler und kantonaler Provenienz bis zum Inkrafttreten des revidierten Vormundschaftsrechts, das die bis 1981 gültigen, sogenannten kantonalen *Versorgungsgesetze* aufhob. Rund 55 000 Menschen sind laut Guggisberg und Dal Molin in der Schweiz aufgrund dieser seit dem 19. Jahrhundert gültigen Bestimmungen bis 1981 in Anstalten, zuweilen auch in Strafanstalten, interniert oder als Kinder fremdplatziert bzw. „verdingt“ worden.⁴ Ob die gegen ihren Willen in die Psychiatrie Eingewiesenen eingerechnet sind, geht aus dem Text nicht hervor. Diese Zwangsanhaltungen erfolgten ohne richterliches Urteil, ohne Rekursmöglichkeit – und – ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung. Die rechtlichen Grundlagen dazu legte, so Christensen, das Initiativbegehren von 1873, das die alten „Armengesetze“ erweiterte und die Errichtung von Korrekationsanstalten für „arbeitsscheue“ und/oder „liederliche“ Erwachsene sowie die Anstaltseinweisung bzw. Fremdplatzierung von „verwahrlosten“, „straffällig gewordenen“ oder „sittlich verkommenen“ Minderjährigen vorsah (S.20). 1879 nahmen die stimmberechtigten Männer des Kantons Zürich das *Korrektionsanstaltengesetz* an, das, wie Christensen hervorhebt, den

4 Ernst GUGGISBERG / Marco DAL MOLIN, „Zehntausende“. Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft (= Veröffentlichungen der unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung 6, Zürich 2019).

eigentlichen Beginn einer „Verwaltungsjustiz“ markierte – „einer Justiz neben der Strafjustiz“ (S. 26). Die auf Basis dieses Gesetzes errichteten Korrektionsanstalten waren (Zwangs-)Arbeitsanstalten, in welchen die angehaltenen Personen – anders als in Strafanstalten – aber kostgeldpflichtig waren. Ihre Klientel waren arbeitsfähige, aber als „arbeits scheu“ qualifizierte oder „armengenössig“ versorgte Erwachsene sowie Jugendliche, die aufgrund eines Antrags des Gemeinderats bzw. des Waisenamts fremdplatziert werden konnten. Das *Korrektionsanstaltengesetz* wurde 1925 aufgehoben und durch das *Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern* („*Versorgungsgesetz*“) substituiert, das bis 1981 in Gültigkeit blieb. Dieses erwies sich, so das Resümee der Autorin, als ein Instrument der Verwaltung, um Personen, „die das bürgerliche und moralische Empfinden störten“ (S. 54), zu disziplinieren. Es ermöglichte auch dazu, unehelich Geborene, Waisenkinder oder Kinder von geschiedenen Elternteilen in *Versorgung* zu übernehmen und Fremdplatzierung, Verdingung oder Anstaltsunterbringung zu bewirken. Gemeinsam mit anderen Regulativen, etwa dem *Gesundheitsgesetz* oder dem *Armengesetz von 1927*, wurden die sozialen Unterschichten auf diese Weise in die Zange genommen, anstaltsförmig umerzogen und als Arbeitskraft ausgebeutet. Aus einer ursprünglich armenpolizeilichen Maßnahme, nämlich sozial schwachen Personen eine staatliche (kantonale) *Versorgung* zu gewähren, nahmen die kantonalen *Versorgungsgesetze* nun nicht mehr allein die Armenbevölkerung in den Blick, sondern auch die Nonkonformen, die Eigensinnigen und die Schutzlosen. Die *Versorgungsgesetze* waren menschenrechtswidrig, das wurde der Schweiz 1963 vor Augen geführt, als sie dem Europarat beigetreten war und die Frage der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Debatte stand (S. 60–62). Birgit Christensen hat mit diesem Beitrag eine gut lesbare und instruktive Abhandlung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten vorgelegt, die für die Forscher*innen der laufenden Schweizer Projekte sicher hilfreich sein wird. Für die deutschen und österreichischen Forscher*innen empfiehlt sich nach dieser Lektüre ein reflektierterer Umgang mit dem Begriff der „Versorgung“, der in der Schweiz durch seine historische Verwendung deutlich anders konnotiert ist: nämlich mit Freiheitsentzug und Anstaltseinweisung.

Im anschließenden Beitrag der Zürcher Historiker*innen Sabine Jenzer und Thomas Meier zur Zürcher Anstaltslandschaft zwischen 1876 und 2017 (S. 75–145) werden die Anstalten vorgestellt, die mit dem stationären Vollzug der Versorgungen beauftragt waren: Armenhäuser und Bürgerheime, Alters- und Pflegeheime, Säuglings-, Kinder- und Jugendheime, Korrektions-, Zwangsarbeits- und Arbeitserziehungsanstalten einschließlich der Gefängnisse, weiters Drogenentzugsanstalten, psychiatrische Einrichtungen, Behindertenheime und Beobachtungsheime. Die Anstaltslandschaft wird zunächst quantitativ und anschließend qualitativ analysiert. Der Beschreibung der verschiedenen Anstaltstypen (S. 80–100) folgt eine kartographische Darstellung der Anstaltslandschaft in vier Stichjahren (1910, 1933, 1949 und 2017). Sehr deutlich wird die Dominanz der Stadt Zürich, im zeitlichen Verlauf die allgemeine, massive Ausdehnung des Heimsektors seit dem *Versorgungsgesetz* 1925. 2017 wies die Zürcher Versorgungslandschaft über 25 000 Plätze in anstaltlichen Einrichtungen (S. 107) auf, allerdings hatte sich diese qualitativ enorm verändert: sie wurde differenzierter, spezialisierter, professionalisierter, die einzelnen Anstalten verkleinert. Der beachtliche Zuwachs der Anstaltsplätze seit 1949 resultierte, wie die Grafiken zeigen (S. 127), im Wesentlichen aus der Zunahme der Plätze für alte Menschen, zu einem kleineren Teil aus der Zunahme der Plätze für Menschen mit Behinderungen und solchen für den Drogenentzug. Das Übergewicht der privaten Trägerschaft ge-

genüber einer staatliche bzw. kantonalen und kommunalen blieb aber bestehen (S. 130–131). Um diese Ergebnisse zu vertiefen, zeichnen Jenzer und Meier die institutionelle Entwicklung der Anstaltslandschaft an drei Beispielen exemplarisch nach: dem Landheim Brüttisellen, der Trinkerheilstätte Ellikon an der Thur und der Pflegeanstalt Pfrundweid in Wetzikon. Diese drei Anstalten können als paradigmatisch angesehen werden, gehen sie doch auf Gründungen des 19. Jahrhunderts zurück und bestehen in transformierter Form bis heute. Abgerundet wird die Analyse mit den Schilderungen von drei Einzelschicksalen, die wieder bestätigen, wie schwer es für Betroffene war, aus dem Karussell der Versorgungsanstalten auszusteigen. Dieser sehr aufwendig recherchierte und gut geschriebene Beitrag gibt nicht nur einen hervorragenden Überblick über die Zürcher Anstaltslandschaft und deren Strukturwandel in den abgelaufenen 140 Jahren, er ergänzt den und korrespondiert mit dem ersten Beitrag von Birgit Christensen und verweist zugleich auf den daran anschließenden Aufsatz zu den ökonomischen Aspekten der Anstaltsunterbringung.

Der Frage, wie dieses dichte Anstaltsnetz finanziert wurde, gehen die Zürcher Historiker*innen Alix Heiniger, Matthieu Leimgruber und Sando Buchli in ihrem methodisch herausfordernden Beitrag mit der Überschrift „Zu einem brauchbaren jungen Bürger machen“ (S. 147–199) nach. Studien zur Ökonomie der Anstalten bzw. zur Finanzierung administrativer Versorgung sind rar; ein Grund dafür ist die disparate und häufig lückenhafte Quellenlage, ein weiterer die Vielzahl von involvierten Akteuren. Auch ist die Frage der Finanzierung der *Versorgung* nach den verschiedenen Ebenen zu trennen, der staatlichen, der kantonalen und der kommunalen und damit zusammenhängend sind auf der Zeitachse auch die sich verschiebenden Zuständigkeiten in der Kostenbeteiligung und die Änderungen in der Finanzierungslogik zu berücksichtigen; so haben bis circa 1930 die Gemeinden 80 bis 90 % und die Kantone 10 bis 20 % der Gesamtkosten des Armenwesens getragen; erst mit der Einführung der Sozialversicherung ab 1948 wurden neue finanzielle Möglichkeiten geschaffen, die zu einer deutlichen Verschiebung in der Kostenverteilung von Gemeinden und Kantonen hin zu den Sozialversicherungsträgern führten (S. 188). Zur Frage der Kostengebarung der administrativen Zwangsunterbringung ziehen die Autor*innen die Ausgaben und Einnahmen von fünf Anstalten im Fünfjahresabstand heran: das Landheim Brüttisellen, die Forel-Klinik Ellikon an der Thur, die Rettungsanstalt/Wohnschule Freienstein, die Korrekptionsanstalt/Kolonie Ringwil und die Pestalozzi-Jugendstätte Burghof in Dielsdorf. Einnahmeseitig stellt sich heraus, dass der Bund sich mit Ausnahme der Kolonie Ringwil vor dem Zweiten Weltkrieg wenig bis überhaupt nicht an den Anstaltskosten beteiligte. Dies änderte sich erst in den 1970er-Jahren. Die Haupteinnahmen der untersuchten Anstalten speisten sich bis dahin vorwiegend aus den Erträgen der Arbeit der Internierten und aus deren beigesteuerten Kostgeldern. Private Beiträge, etwa in Form von Spenden, spielten nahezu keine Rolle, solche schlugen nur in der Forel-Klinik Ellikon und in der Wohnschule Freienstein in geringem Umfang und nur temporär zu Buche. Ausgabenseitig traten bei allen Anstalten die Kosten für die Löhne einschließlich der Arbeitgeberbeiträge und andere Arbeitskosten als große und ab 1960 weiterwachsende Kostenfaktoren hervor. Dem gegenüber blieb der Anteil der Ausgaben für die Verpflegung der Internierten konstant (niedrig) und verlor gegenüber den Kosten für Löhne noch weiter an Gewicht (S. 163 und S. 190–194). Über den gesamten Zeitraum betrachtet, war die Finanzlage der Anstalten zumeist angespannt und bot wenig Spielraum. Anstehende Umbauten, Wirtschaftskrisen, steigende Personalkosten schlugen auf die Ökonomie der Anstalt durch, Finanzierungslücken konnten über den Weg der Kostgelderhöhung aber nicht umgehend kompensiert werden. Der ökonomische Zustand der

Anstalten wirkte sich dann auch auf die Lebensbedingungen der Untergebrachten aus. Das bis in die 1970er-Jahre vorherrschende Finanzierungsmodell der administrativen Zwangsversorgung hatte damit auch für die Betroffenen wesentliche ökonomische Folgen. Auch diesem Aspekt wurde in der Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Quellenbasis der Autor*innen bilden in diesem Fall Stichproben aus den Personendossiers der Anstalten Landesheim Brüttisellen und der Anstalt Ellikon. In beiden Anstalten waren Menschen interniert, deren ökonomische Situation beim Eintritt im Wesentlichen als „arm“ vermerkt wurde und die erhebliche Probleme hatten, die Kosten für den Aufenthalt in Form des Kostgeldes beizubringen (S. 93). Konnte das verlangte Kostgeld von den Betroffenen selbst oder den Angehörigen aber nicht bezahlt werden, musste es aus der Gemeindekasse bestritten werden, die den Beitrag nach Ablauf der Zwangsunterbringung entweder von den Betroffenen selbst oder von den Angehörigen zurückfordern konnte (S. 178). So hat die Bezahlung des Kostgeldes nicht nur die Familien stark belastet, sie hat häufig auch die Zwangsinternierten mit einer (Geld-)Schuld in die Gesellschaft entlassen und so ihren Start ins Leben unsäglich erschwert. Mit dieser Hypothek setzte sich für viele die Abwärtsspirale wieder in Gang und prolongierte ihr Leben in Armut.

Der vierte Aufsatzbeitrag zur Geschichte der Medikamentenversuche in der Zürcher Psychiatrie (S. 201–254) der Historiker*innen Tanja Rietmann, Urs German und Flurin Condrau fällt aus der Konzeption des Buches etwas heraus, zielt aber auf eine der zentralen Forschungsfragen der jüngeren Medizin- und Fürsorgegeschichte: der Frage, ob in der Psychiatrie der Nachkriegsjahrzehnte ungeprüfte Präparate an Patient*innen, darunter auch von Zwangsmaßnahmen betroffenen Personen, ohne deren Wissen und Einwilligung zu Forschungszwecken verabreicht wurden (S. 201). Das Beispiel, das das Forscherteam wählt, ist die Kantonale Psychiatrische Universitätsklinik (PUK), besser unter dem Namen Burghölzli bekannt, der Nachkriegszeit bis circa 1965/1968. Seit 2002 ist bekannt, dass nicht zugelassene Substanzen bzw. Medikamente an Patient*innen der PUK getestet wurden. Insgesamt konnten für die Zeit bis circa 1980 mindestens 55 Psychopharmaka – zum größten Teil Neuroleptika und Antidepressiva – eruiert werden, die in der PUK verabreicht wurden, bevor sie ihre Marktzulassung erhalten hatten. Wie viele Patient*innen davon betroffen waren, können die Autor*innen aber nur anhand von Medikamentenlisten schätzen. Demnach ist für die Zeit zwischen 1953 und 1980 von rund 2.500 Versuchsbehandlungen mit nichtregistrierten Präparaten auszugehen, die sich auf 1.250 bis 1.500 Patient*innen verteilt haben dürften. Dies bedeutet, dass bei einer summierten Aufnahmezahl von rund 37.000 Patient*innen in dieser Zeit weniger als 5 % der Aufgenommenen Medikamentenversuchen unterzogen wurden. Frauen waren gegenüber Männern aber überproportional (2/3 zu 1/3) betroffen. Ähnliche Befunde bezüglich der Geschlechterverteilung liegen für Basel vor. Die Autor*innen erklären diese Ungleichverteilung mit dem Umstand, dass Schizophrenie und Depression Diagnosen waren, die bei Frauen immer schon häufiger gestellt worden sind als bei Männern und gerade diese Krankheiten das „Kerngebiet der Psychopharmakaforschung“ (S. 213) darstellten. Davon abgesehen aber spiegelt die Verteilung der mit nicht-registrierten Medikamenten behandelten Patient*innen die Klinikpopulation wider: Angehörige nahezu aller Schichten und Altersklassen finden sich im Sample, eine überproportionale Verteilung auf fürsorgeabhängige oder bevormundete Personen liegt nicht vor. Ähnlich der Ergebnisse für Basel (German 2017) kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass Personen in besonders prekären sozialen Lagen in der PUK übermäßig zu den Medikamentenversuchen herangezogen wurden. Das Heranziehen der besonders vulnerablen Patient*innen, insbesondere der Befürsorgten und Bevormundeten, schien gar nicht

nötig, denn allgemein konnte nach dem damaligen Verständnis und angesichts des ausgesprochen „asymmetrischen Settings“ (S. 247) Psychatriepatient*innen jede Therapie zugemutet werden. Regulative Bestimmungen bezüglich der Medikamentenversuche fehlten. Erst 1970 publizierte die Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften erstmals Empfehlungen für Forschungsuntersuchungen (S. 246), die Deklaration von Helsinki, 1964 verabschiedet, scheint auch in der Schweiz keinen Niederschlag in der klinischen Praxis gefunden zu haben. Aufschlussreich ist der von den Autor*innen unternommene Versuch, die Rolle der Pharmaindustrie näher zu beleuchten. So können sie zeigen, dass etwa 1958 im Zusammenhang mit der Melleril-Erprobung die Pharmaindustrie „sehr aktiv“ (S. 246) auf die PUK zuzuging und allgemein erhebliche Mittel in die Universitätsklinik investierte. Ab 1960 übernahm die Pharmaindustrie sogar die Finanzierung ganzer Facharztstellen an der PUK, ab 1970 führte die Klinik dann ein eigenes Drittmittelkonto, um die ansehnlichen Beiträge korrekt verwenden zu können.

Der durchgehend quellengestützte und dichte, sehr gut geschriebene und ansprechend gestaltete Sammelband wird seine Leserschaft auch außerhalb des Zürcher Kantons finden und wegen seiner besonderen methodischen Qualität auch außerhalb der Schweiz auf Interesse stoßen.